

„Es muss ein Anfangsverdacht vorliegen“

Tübinger Kriminologe: Todessturz zieht nicht zwangsläufig eine Obduktion nach sich

Dass die Ermittlungen zum Todessturz der Göppinger Hochbauamtsleiterin Karin Bernartz eingestellt wurden, ist nichts Ungewöhnliches. Das sagt Jörg Kinzig, Chef des Instituts für Kriminologie in Tübingen.

JOA SCHMID,
HELGE THIELE

Herr Professor Kinzig, der tödliche Sturz der Göppinger Hochbauamtsleiterin Karin Bernartz ist trotz der ungeklärten Todesumstände offenbar kein Fall für die Staatsanwaltschaft, für ein Ermittlungsverfahren gebe es keinen Anlass, lautet die Begründung. Sehen Sie das auch so?

JÖRG KINZIG: Das ist aus der Ferne und ohne nähere Kenntnis des Falles natürlich nur schwer zu beurteilen. Rein rechtlich hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob ein so genannter Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegt. Dafür müssen zu reichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese hat die Staatsanwaltschaft offensichtlich verneint.

Tatsächlich haben die polizeilichen Ermittlungen keinen Hinweis auf ein Fremdverschulden gegeben. Es gebe keinen Verdacht, dass eine weitere Person an dem Sturz beteiligt gewesen sein könnte, argumentiert die



Professor Jörg Kinzig: Fremdverschulden wurde ausgeschlossen. Foto: Privat

Staatsanwaltschaft. Reicht das, um ein Fremdverschulden nur wenige Tage nach dem Todessturz auszuschließen?

KINZIG: Immerhin hat die Polizei laut Pressemeldungen ja einige Punkte zu klären versucht: etwa ob sich noch jemand im Gebäude aufgehalten hat oder die Brüstung zu niedrig gewesen ist. Weitere Hinweise auf eine Straftat scheint es nicht gegeben zu haben. Sollten solche noch auftauchen, könnte immer noch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Spielt die Überlegung, dass eine Amtsleiterin in dieser exponierten

Stellung womöglich auch Feinde haben könnte, bei solchen Ermittlungen keine Rolle?

KINZIG: Darüber kann man sicher nachdenken. Vermutlich hat die Polizei das auch gemacht. Fälle, in denen Verwaltungsbeamte allein aufgrund ihres beruflichen Verhaltens getötet worden sind, sind mir allerdings nicht präsent.

Eine Obduktion des Leichnams könnte womöglich für Klarheit sorgen. Die Staatsanwaltschaft betont aber, dass sie in so einem Fall gar nicht befugt sei, eine Obduktion zu beantragen. Warum nicht?

KINZIG: Hier gilt ähnliches wie in der Frage eines Ermittlungsverfahrens. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines unnatürlichen Todes gestorben ist, hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob eine Obduktion – das Gesetz spricht von Leichenöffnung – durchzuführen ist.

Auch bei einem möglichen Suizid, auf den es aber im konkreten Fall auch keinen Hinweis gebe, sei das so. Teilen Sie diese Einschätzung?

KINZIG: Ja, ein Suizid ist nach deutschem Recht grundsätzlich keine Straftat, bietet daher auch keinen Anlass für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren.

„Obduziert wird nur, wenn man sich davon weitere Erkenntnisse versprechen kann“, sagt die Staatsanwalt-

schaft. Dies sei bei dem tödlichen Sturz jedoch nicht der Fall. Liefere sich anhand der Verletzungen nicht darauf schließen, wie es zu dem tödlichen Sturz gekommen ist? Auch der Todeszeitpunkt wäre für weitere Ermittlungen interessant.

KINZIG: Das ist eine Frage, die Sie einem Rechtsmediziner stellen müssten.

Wer sonst außer der Staatsanwaltschaft könnte bei Gericht eine Obduktion beantragen?

KINZIG: Eine Leichenöffnung wird grundsätzlich von einem Richter angeordnet. Antragsberechtigt ist nur die Staatsanwaltschaft.

Bis zu welchem Zeitpunkt nach dem Tod wäre dies medizinisch möglich und sinnvoll?

KINZIG: Wenn eine Obduktion durchzuführen ist, sollte das mit größter Beschleunigung geschehen.

Zur Person

Jörg Kinzig ist Direktor des Instituts für Kriminologie und Dekan der Juristischen Fakultät an der Uni Tübingen. Der gebürtige Mannheimer studierte in Heidelberg und in Freiburg. Außerdem engagiert sich der 51-jährige Strafrechts-Professor im Fachkollegium Rechtswissenschaft der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).